Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/11/30 3Ob670/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1955

Norm

EO §336

Rechtssatz

Das Wort "im voraus" im § 336 EO besagt lediglich, daß der Unterhaltsbeitrag auch im Falle der erwähnten Gesetzesstelle im voraus zu entrichten ist. Aus dieser Bestimmung kann aber keineswegs erschlossen werden, daß der Unterhaltsbeitrag erst vom Tage der Antragstellung des Zwangsverwalters beim Vormundschaftsgericht gebührt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 670/55
  Entscheidungstext OGH 30.11.1955 3 Ob 670/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0004402

Dokumentnummer

JJR_19551130_OGH0002_0030OB00670_5500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at